



**Richtlinien**

**für**

**die Bewerbung um ein**

**START-Atelier**

# Richtlinien für die Bewerbung um ein START-Atelier

## Inhalt

1	Vorbemerkung .....	3
2	Fördergegenstand.....	3
3	Antragsberechtigte .....	3
4	Allgemeine Fördervoraussetzungen .....	4
5	Förderbedingungen .....	4
6	Abwicklung und Ablauf von Förderungen .....	4
6.1.	Förderantrag.....	4
6.2.	Kontrolle und Prüfung der Förderanträge .....	5
6.3.	Begutachtung und Entscheidung .....	5
6.4.	Verständigung.....	5
6.5.	Nutzungsvereinbarung.....	5
6.6.	Tätigkeitsbericht .....	5
7	Rechtsgrundlagen .....	5
	Europarechtliche Grundlagen.....	5
8	Datenschutzrechtliche Hinweise.....	6

# 1 Vorbemerkung

Ziel der Kulturabteilung der Stadt Wien ist es, die Kultur- und Wissenschaftsförderung der Stadt effektiv, effizient und nachhaltig umzusetzen. Im Vordergrund stehen dabei:

- Die Vielfalt und Infrastruktur der Wiener Kulturlandschaft sicherzustellen
- Bestmögliche Rahmenbedingungen für Künstlerinnen und Künstler zu ermöglichen

Es besteht kein individueller Anspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sind ein Ausschlussgrund für zukünftige Förderungen.

## 2 Fördergegenstand

Die Kulturabteilung der Stadt Wien vergibt auf maximal 2 Jahre befristete Arbeitsplätze in sogenannten "START-Ateliers" für Absolvent\*innen der beiden Kunstuniversitäten (Akademie der bildenden Künste Wien und Universität für angewandte Kunst Wien) aus den Studienbereichen Bildende Kunst und Medienkunst.

Die START-Ateliers werden voraussichtlich im Zeitraum ab 01. März 2023 bis max. 28. Februar 2025 zur Verfügung gestellt.

Die START-Atelierplätze sind **miet- und betriebskostenfrei** und werden in Gemeinschaftsateliers zur Verfügung gestellt.

Die/Der Nominierte für einen START-Atelierplatz geht eine Vereinbarung mit der Kulturabteilung über die Nutzung des START-Atelierplatzes ein.

Mit der miet- und betriebskostenfreien Überlassung eines START-Atelierplatzes ist keine weitere finanzielle Förderung verbunden.

START-Atelierplätze, die nicht mehr für die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit benötigt werden, müssen der Kulturabteilung umgehend gemeldet und zur weiteren Nutzung für Mitbewerber\*innen bereitgestellt werden.

Mit der Überlassung eines START-Atelierplatzes ist kein Wohnrecht verbunden.

## 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bildende Künstler\*innen:

- Mit Hauptwohnsitz in Wien (spätestens mit 1. Jänner 2020 in Wien gemeldet)
- Die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Die ihr Studium zwischen 01. Oktober 2020 und dem Ende der Einreichfrist am 31. Juli 2022 an einer der beiden Wiener Kunstuniversitäten (Akademie der bildenden Künste Wien und Universität für angewandte Kunst Wien) in den Studienbereichen Bildende Kunst und

Medienkunst mit dem Grad eines/einer Mag.art, M.A. oder PhD abgeschlossen haben

## 4 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Förderwerbende müssen die vorliegenden Richtlinien rechtsverbindlich zur Kenntnis nehmen und akzeptieren. Dies geschieht direkt im Online-Formular bei der Antragstellung entweder mittels Handysignatur oder durch Hochladen der unterschriebenen Einverständniserklärung.

### Inhaltliche Fördervoraussetzungen:

Grundsätzlich werden nur Förderungen an Absolvent\*innen vergeben, deren bisheriges Schaffen sich durch hohe Qualität im künstlerischen Bereich auszeichnet oder aufgrund des bisherigen künstlerischen Werdegangs ein großes Potenzial aufweist.

## 5 Förderbedingungen

1. Fördernehmende müssen eine **Nutzungsvereinbarung** für das START-Atelier mit der Kulturabteilung abschließen.
2. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Förderangelegenheit sind die **sachlich zuständigen Gerichte** am Sitz der Stadt Wien, Wien 1, Rathaus, ausschließlich zuständig.
3. Die Fördernehmenden verpflichten sich alle anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
4. Fördernehmende müssen die Bestimmungen nach § 9 Absatz 1 Wiener Antidiskriminierungsgesetz einhalten und insbesondere das **Verbot der Diskriminierung und Benachteiligung** uneingeschränkt beachten. Die Fördernehmenden haften für alle Nachteile, die aus einer Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehen.
5. Fördernehmende erlauben ausdrücklich, dass ihr Name und die Postleitzahl im Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsbericht und in den Publikationsorganen der Stadt Wien in jeder technisch möglichen Form veröffentlicht wird. Die Daten werden für statistische Zwecke und für Zwecke der Transparenzdatenbank bekannt gegeben.

## 6 Abwicklung und Ablauf

### 6.1. Antrag

1. Der Antrag muss mittels des entsprechenden Online-Formulars schriftlich und vollständig ausgefüllt gestellt werden. Der Antrag mit den Beilagen muss in deutscher Sprache verfasst sein.
2. Die jeweiligen Einreichfristen sind zu beachten.
  - Im **Antrag** müssen insbesondere **folgende Angaben** gemacht werden:
    - Name der Förderwerbenden mit Geburtsdatum
    - Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefonnummer)
3. Dem Förderantrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
  - Ausführlicher künstlerischer Lebenslauf
  - Portfolio
  - Nachweis über den Studienabschluss (ausschließlich im Zeitraum 1. Oktober 2020 bis spätestens 31. Juli 2022)
  - Meldebestätigung (Hauptwohnsitz in Wien, spätestens mit 1. Jänner 2020 in Wien gemeldet)

- Wenn der Förderantrag nicht mittels Handysignatur unterzeichnet werden kann:  
Unterschriebene Einverständniserklärung

## **6.2. Kontrolle und Prüfung der Förderanträge**

Die Kulturabteilung überprüft die im Förderantrag enthaltenen Angaben, Unterlagen und Nachweise auf Plausibilität.

## **6.3. Begutachtung und Entscheidung**

1. Die Vorbereitung und Vorberatung erfolgt durch sachkundige Mitarbeiter\*innen der Kulturabteilung, die externe Begutachtungsgremien wie Fachbeiräte oder -jurys beziehen können.
2. Erst wenn die Genehmigung des zuständigen beschlussfassenden Gremiums (Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat oder Gemeinderat) vorliegt, kann die Kulturabteilung die Fördernehmenden schriftlich über die Förderzusage verständigen.
3. Die Anzahl der zu vergebenden START-Atelierplätze richtet sich nach der Verfügbarkeit.

## **6.4. Verständigung**

Nach Empfehlung und Genehmigung der Förderung durch die beschlussfassenden Gremien werden die Antragsteller\*innen schriftlich informiert.

## **6.5. Nutzungsvereinbarung**

Die Kulturabteilung schließt mit den Fördernehmenden eine Nutzungsvereinbarung für ein START-Atelier ab.

## **6.6. Tätigkeitsbericht**

Nach Ablauf der in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Nutzungsdauer haben die Fördernehmenden einen Bericht über ihre künstlerische Tätigkeit während der Nutzung des START-Ateliers der Kulturabteilung zu übermitteln.

# **7 Rechtsgrundlagen**

## **Europarechtliche Grundlagen**

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO)

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

Sollten geförderte Vorhaben in Einzelfällen (insbesondere Programmkinoförderung, Galerienförderung) eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu

verzerrern, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen sind die Artikel 53 und 54 der AGVO verbindlich anzuwenden.

Alle relevanten Kriterien, insbesondere die maximalen zulässigen Beihilfeintensitäten der Artikel 53 und 54 der AGVO sind verbindlich anzuwenden.

Weiters sind die Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin bzw. der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedsstaat hat.
- Artikel 6 AGVO, wonach der Anzeizeffekt erfüllt sein muss, wonach ein entsprechender schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden muss.
- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Artikel 53 und 54 AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.

## 8 Datenschutzrechtliche Hinweise

- Die Förderwerbenden beziehungsweise Fördernehmenden nehmen mit ihrer Unterschrift (Einverständniserklärung) rechtsverbindlich zur Kenntnis, dass die Stadt Wien Kultur als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist,
  1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
  2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012, BGBl I Nr 99/2012 idF BGBl I Nr 104/2019 durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl § 25 TDBG 2012) gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln.
  4. ihren Namen und bei juristischen Personen die Namen der Organe, den Förderzweck und die Höhe der Förderung im Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsbericht und in den Publikationsorganen der Stadt Wien in jeder technisch möglichen Form zu veröffentlichen;
- Die Förderwerbenden beziehungsweise Fördernehmenden nehmen mit ihrer Unterschrift (Einverständniserklärung) rechtsverbindlich zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat, Gemeinderat) sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.
  - Die Förderwerbenden beziehungsweise Fördernehmenden bestätigen mit ihrer Unterschrift (Einverständniserklärung) rechtsverbindlich, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Stadt Wien Kultur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser bzw. diesem über die Datenverarbeitung der Förderdienststelle informiert werden oder wurden.
  - Die Informationen gemäß Art 13/Art 14 DSGVO werden auf der [Website](#) der Kulturabteilung bereitgehalten.